Bestätigung

zur Betriebshilfe – Bauhilfe - zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben

a.) Betrieb
_____
als Bauherr und Auftraggeber (= AG)

und dem

b.) Betrieb
_____
als Bauhelfer und Auftragnehmer (= AN)

Der Betrieb a, (AG)_____ baut (was) _____

Der Betrieb b, (AN)_____ hilft unter folgender Feststellung:

Die Bauaufsicht hat: (zutreffendes eintragen)

Betrieb des AG selbst:_____
oder
Architekturbüro:_____
oder
Baufirma:_____

Die Bauausführung hat: (zutreffendes eintragen)

Betrieb des AG selbst:_____
oder
Architekturbüro als Zwischenunternehmer: _____
oder
Baufirma: _____

Die Parteien vereinbaren folgendes:
Der Bauherr (AG) trägt dafür Sorge, dass der Bauhelfer (AN) nur mit Bauhilfstätigkeiten beauftragt wird und vor allem keine selbständigen der Handwerksrolle unterliegenden Gewerke ausführt.
Die Bauhilfe wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshilfe (Leistung von Betrieb zu Betrieb) über den Maschinenring _____ e.V. vermittelt.

Die Baumaßnahme wurde vom Bauherrn bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angemeldet.

Die Parteien sind sich einig, daß die vereinbarte Vergütung eine Nettovereinbarung, zuzügl. USt darstellt. Der nach §24 UStG pauschalierende Auftragnehmer berechnet 10,7% USt. Falls sich herausstellt, daß mit 19% USt abzurechnen ist, ist die Differenz vom Bauherrn nachzuzahlen.

Für die Richtigkeit:

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer

Hinweise zur Bauhilfe

Die meisten Tätigkeiten im Baubereich entsprechen in ihrem Tätigkeitsbild Handwerken, wie sie in der Handwerksordnung beschrieben werden (z.B. Maurerhandwerk, Estrichlegerhandwerk, Zimmerer, Dachdecker). Nach § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung ist aber der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (selbständige Handwerker) gestattet. Um Verstöße gegen die Handwerksordnung zu vermeiden, sollte daher folgendes beachtet werden:

Wesentliche Abgrenzungskriterien dafür, ob im Rahmen der Bauhilfe ein Verstoß gegen die Handwerksordnung vorliegt, sind:

- Wird durch den Auftragnehmer selbständig ein Gewerbe ausgeübt?
- Handelt es sich um Arbeitsvorgänge, die wegen ihrer Anforderungen an die Fertigkeiten des Auftragnehmers Betrieben vorbehalten sind, die in die Handwerksrolle eingetragen sind?

Bauhilfe ist demnach immer dann handwerksrechtlich zulässig, wenn

- auf der Baustelle ein in die Handwerksrolle eingetragener Handwerksbetrieb tätig ist, der vermittelte Landwirt also unter Einweisung des Handwerksbetriebes nur mithilft und damit nicht selbständig tätig wird, oder
- die Tätigkeit Arbeitsvorgänge betrifft, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und demnach nicht unter die Regelungen der Handwerksordnung fallen.

  Hierunter versteht man die typischen nicht spezialisierten Handlangerdienste im weiteren Sinne, wie z.B. das Herbeischaffen des Arbeitsmaterials, aber auch die Durchführung einfachster Maurer- oder Betonarbeiten (z. B. Zumauern von Fenstern, Hilfe bei Verdichten, Abziehen von Flächen). Solche Arbeiten werden üblicherweise und regelmäßig in landwirtschaftlichen Betrieben im Wege der Eigenleistung erbracht.

  Die Grenze ist dann überschritten, wenn für die Arbeiten erhebliche Spezialkenntnisse erforderlich sind oder umfangreiches, in landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise nicht vorhandenes technisches Gerät eingesetzt wird, oder der spezialisierte Bauhelfer auch noch „eigenes Personal“ mitbringt so z.B. die Errichtung eines Kamins, die Installation einer Heizanlage oder das Erstellen eines Dachstuhls. Die Abgrenzung ist mitunter schwierig. Kritisch wird es immer dann, wenn man sich bei der Tätigkeit vom gesetzlichen Leitbild der „Nachbarschaftshilfe“ entfernt.

Nachbarschaftshilfe i.S. einer Aushilfstätigkeit im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit kann dann nicht mehr bejaht werden, wenn die Häufigkeit und der Umfang der übernommenen Aufgaben erkennen lassen, dass die im Rahmen des Maschinenrings ausgeübte Tätigkeit maßgeblich und nachhaltig in der Absicht erfolgt, damit wesentliche Teile des Gesamteinkommens des Auftragnehmers zu erwirtschaften.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium muss also der Umfang oder die Häufigkeit der Tätigkeit in der Bauhilfe sein, unbeschadet der anderen angesprochenen Abgrenzungskriterien wie Schwierigkeiten der Arbeit oder Mitarbeit eines in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerksbetriebes. Wie oft im rechtlichen Bereich gibt es auch hier leider keine allgemein gültige „Höchstzahl“ noch handwerksrechtlich zulässiger Einsätze, weder nach Stunden, Tagen oder Anzahl der Baustellen.
Je häufiger aber ein Landwirt, gar noch mit besonderen handwerklichen Fähigkeiten, auf fremden Baustellen tätig wird, desto eher ist eine für ihn unzulässige, selbständige Ausübung eines Handwerksbetriebes anzunehmen. Wird er hingegen nur sehr selten tätig, ist diese Gefahr sicher geringer.